

Daß auch die Seelsorger teils durch das eigene Wort, teils durch die Presse unter Mithilfe der durch den Schmuggel am meisten betroffenen Volkskreise viel dagegen tun können und tun müssen, liegt auf der Hand. Besonders wichtig erscheint es mir, die öffentliche Meinung auch in den Grenzgebieten dagegen mobil zu machen. Auf das Wie will ich aber hier nicht mehr näher eingehen; es würde zu weit führen.

Inneröhtal, 5. August 1920.

Ein Grenzfarrer E. L.

II. (Absolution von Zensur und Dispens von Irregularität ex delicto.) (Vorl. emerkung: Da die „Quartalschrift“-Hefte auch in die Hände Unberufener kommen können, sei, um jeder böswilligen Deutung oder argwöhnischen Vermutung vorzubeugen, au drücklich bemerkt, daß nachstehender Fall fingiert ist, um die kanonistische und moraltheologische Lehre über den Gegenstand daran zu erläutern.)

Ein Seelsorger in einer abgelegenen Pfarrei hatte das Unglück gehabt, aus Furcht vor Infamie und zur Verhütung eines rohen Vergerüsses einer procuratio abortus effectu secuto sich schuldig zu machen. Es ließ ihm endlich keine Ruhe mehr im Gewissen und er beichtete nach einiger Zeit einem Aushilfspriester. Dieser machte ihn aufmerksam, daß er nicht bloß exkommuniziert, sondern auch mehrfach irregulär geworden sei, daß er ihn propter casum urgentiorem wohl von der Exkommunikation los sprechen, aber nicht von den Irregularitäten, namentlich der ob procurationem abortus, disvensieren könne. „Ja“, sagte der Seelsorger, „aber von der Irregularität habe ich nichts gewußt und nicht im mindesten daran gedacht; so werde ich ihr doch nicht verfallen sein?“ „Trotzdem“, erwidert der Aushilfspriester, „und da weiß ich Ihnen nur einen Rat, weil Sie als Irregulärer keine Weiheakte vornehmen dürfen als im äußersten Notfall, Sie verlassen auf einige Tage die Pfarre; gehen Sie selber vielleicht in ein Kloster, dort kann man Ihnen die Dispens erteilen oder wenigstens bald besorgen. Wegen der Exkommunikation ist so alles geordnet.“

Es fragt sich, hat der Beichtvater recht gehandelt und geraten, und zwar: I. Könnte er ohneweiters die Absolution von der Exkommunikation erteilen?

Der can. 2350, § 1, erklärt: Procurantes abortum, matre non excepta, incurunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae Ordinario reservatam; et si sint clerici, praeterea deponantur. Was nun die Absolutionsvollmacht einer gewöhnlichen Beichtvaters betrifft, so hat er sie nach can. 2254, § 1, in casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoquo modo reservatis, absolvere potest. Allein der Kanon sagt bestimmt in diesem Falle, in welchem sich wohl unser Aushilfspriester gegenüber seinem Beichtlinde befand, injuncto onere recurrenti sub

poena reincidentiae intra mensem saltem per epistolam et per confessarium, si id fieri possit sine gravi incommodo, reticito nomine, ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve Superiorum praeditum facultate et standi ejus mandata. Diese Pflicht hätte also der Beichtvater auflegen müssen. Wäre der Seelsorger ein Ordensmann, so wäre ihm auch die Wahl seiner höheren Oberen statt der Pönitentiarie und des Bischofs freigestanden. Ja, nach § 2 hätte er dem Pönitenten erklären können, es bleibt ihm unbenommen, auch nach erhaltenner Absolution zu einem Beichtvater zu gehen, der die Vollmacht über diesen Reservatfall hat. Er muß nur diesem sakramental, und zwar namentlich diese zensurierte Sünde beichten und die Losprechung erhalten. Ist ihm diese erteilt, dann hat er von diesem Beichtvater die mandata anzunehmen, ohne gehalten zu sein, die vom Obern später einlangenden anderen mandata zu erfüllen.

Der gleiche Kanon fügt § 3 noch hinzu, daß selbst ein einfacher Beichtvater berechtigt ist, wenn eine Eingabe an den Ordinarius moralisch unmöglich ist, den Pönitenten auch von der Pflicht des Refurses zu entbinden; ausgenommen bleibt nur die Excommunicatio ob absolutionem complicis ex can. 2367 Nur hat er ihn zu verpflichten, alles, was das Recht fordert, zu leisten, ihm eine entsprechende Buße und Genugtuung für die Zensur aufzulegen, so daß der Pönitent, wenn er Buße und Genugtuung innerhalb der vom Beichtvater nach Billigkeit festgesetzten Zeit nicht leistet, in die Zensur zurückfällt.

Sehen wir den Fall, der Aushilfspriester wäre ein Ordensmann gewesen. Ja, dann hätte ihn dieser ohneweiters absolvieren können. Denn P. Damen erklärt in seiner Neuauflage der Moral des Pater Aertius II. 1067, 2^o: Etiam Confessarii Regulares et qui cum privilegiis Regularium jam ante codicem communicant, possunt ab hisce excommunicationibus (nämlich von den den Ordinarien vom allgemeinen Recht reservierten) absolvire in foro conscientiae. Etenim Pius IX. sola privilegia absolvendi a casibus R. Pontifici reservatis revocavit: atqui ex sententia veriori, Regulares propter complura privilegia a S. Sede concessa, possunt absolvire a censuris jure communis Episcopis reservatis, ut probat S. Alphonsus n. 99 et De Priv. n. 100; quae privilegia vi canonis 4 permanent, donec revocentur; excipe tamen eas censuras, quas Ordinarii ipsimet sibi reservarunt Es kann da einfach auf die Kasuslösung dieser Zeitschrift Jahrgang 1920, S. 256, verwiesen werden. Zweifellos ist die Jurisdiction eines Regularbeichtvaters eine probable und darum gilt can. 206: In dubio positivo et probabili sive juris sive facti jurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno. Also kann ihn der Ordenspriester, sei ein solcher nun der Aushilfer, sei es, daß er einen anderen aufsucht, ein für allemal von der reservierten Exkommunikation losprechen.

II. Frage: Hatte der Beichtvater recht mit der Erklärung, daß eine mehrfache Irregularität vorliege, trotz-

dem, daß der Pönitent nichts davon wußte, ja nicht im mindesten daran dachte?

a) Wenn die Vergehnungen des Seelsorgers Handlungen waren, welche nach dem Kodez die Irregularität ex delicto zur Folge haben, so ist er trotz der Unkenntnis des Gesetzes irregular geworden und bedarf der Diszens. Nach dem alten Recht war es eine sententia sat probabilis, daß die Unkenntnis der aufs Delikt gesetzten Irregularität davor bewahre. Nur eine ignorantia crassa et supina entschuldigte nicht nach Uebereinstimmung aller. — Allein can. 988 erklärt klipp und klar: Ignorantia irregularitatum sive ex delicto sive ex defectu ab eisdem non excusat. Sie haben eben in erster Linie nicht Strafcharakter, sondern sie sind Schutzgesetze für die Würde und Heilighaltung des Weihecharakters.

b) Nun aber können zwei Arten von delicta vorliegen, welche die Irregularität des Seelsorgers bewirken.

Ein Delikt hat ihn gewiß irregular gemacht: die procuratio abortus effectu secuto. Unter den sieben delicta, welche Irregularität zur Folge haben, führt can. 985 an vierter Stelle an: Qui voluntarium homicidium perpetrarunt aut fetus humani abortum procurav'runt, effectu secuto, omnesque cooperantes. Da der Kanon nicht unterscheidet zwischen foetus animatus et inanimatus, so tritt die Irregularität jetzt auch ein entgegen dem früheren Recht, wenn auch das Crimen bei Knaben vor dem 40. und bei Mädchen vor dem 80. Tage nach der Empfängnis geschah.

Es kann und scheint nach dem Urteil des Beichtvaters noch eine andere Irregularität vorzuliegen. Da der Priester erst einige Zeit später sich zur Beichte stellte und in der Zwischenzeit als Seelsorger priesterliche Weiheakte vollzogen hat, so kann er, wenn auch unbewußt, sich die 7. Irregularität ex delicto zugezogen haben. Can. 985, 7^o, heißt es: Qui actum ordinis, clericis in ordine sacro constitutis reservatum, ponunt.... ab eius exercitio poena canonica sive personali, medicinali aut vindicativa, sive locali prohibiti. Die Exkommunikation ist nun eine poena canonica medicinalis nach can. 2216 und nach can. 2261, § 1. Prohibetur excommunicatus licete Sacra menta et Sacramentalia confidere et ministrare, salvis exceptionibus quae sequuntur. Ein solcher Fall ist in § 2 angeführt über die excommunicati tolerati. Es heißt: Fideles.... possunt ex qualibet justa causa ab excommunicato Sacra menta et Sacramentalia petere, maxime si alii ministri desint, et tunc excommunicatus requisitus potest eadem ministrare neque ulla tenetur obligatione causam a requirente percontandi. § 3 spricht dann von den Vitandi und jenen, die durch Richterspruch als exkommuniziert erklört oder verurteilt worden sind. Doch dies berührt unseren Kasus nicht. Eine andere Ausnahme stellt vorher der can. 2232, § 1, fest, daß nämlich ein l. s. Befürworter vor der Urteilserklärung von der Einhaltung der Strafe entschuldet ist, so oft er sie ohne Insamme nicht beobachten kann. Diesem Fall ist offenbar das periculum scandali gleich zu halten.

Wenn also der fragliche Seelsorger nur solche Weiheakte verrichtet hat, um die ihn die Gläubigen gebeten haben, oder die er, wenn auch nicht gebeten, ohne Infamie und Aergernis nicht unterlassen konnte, hat er die Irregularität nicht infuriert. Marc I. 1292, 2^o; Aertnhs-Damen II. 987. Dieser setzt noch bei, daß einzensurierter, aber als solcher nicht verurteilter Priester, wenn er auch ohne Aergernis und Infamie an einem Festtage die Feier der heiligen Messe unterlassen könnte, wahrscheinlich nicht irregulär wird, falls er nur deswegen zelebriert, weil kein anderer Priester da ist, die Messe für das Volk zu lesen, da die Bitte des Volkes mit Recht präsumiert wird.

Hat nun aber der fragliche Priester ungebeten und ohne gravis necessitas zelebriert, Beicht gehört u. s. w., so ist er zweifellos irregulär geworden. Jedoch ist es nur eine und nicht eine mehrfache Irregularität. Denn entgegen dem alten Rechte erklärt der Kodez, can. 989, daß die Häufung der Irregularitäten nur eintrete bei verschiedenen Gründen, nicht aber ex repetitione ejusdem causae; wie hier ob violationem censurae; ausgenommen ist das homicidium voluntarium, dessen Wiederholung eine mehrfache Irregularität bewirkt.

Nach allem also hat der Beichtvater auf eine, höchstens zwei Irregularitäten erkennen dürfen.

III. Frage: Kann ein gewöhnlicher Beichtvater von den Irregularitäten ex delicto dispensieren wie in unserem Falle?

a) Jeder Beichtvater besitzt nach can. 990, § 2, die Vollmacht, von den aus einem Verbrechen nach can. 985 stammenden Irregularitäten die Dispens zu erteilen, wenn der Fall geheim und dringender Natur ist, aber nur zur Ausübung der Weihe. Es bleibt sich gleich, ob der Kleriker aus seiner Pfarrei, Diözese und Ordensfamilie ist oder nicht. So can. 881, § 1. Jedoch hat er diese Vollmacht nicht, wenn das zwar geheime Verbrechen nach can. 985, n. 4, in der freiwilligen Tötung oder in der Abtreibung der Leibesfrucht oder in der Mithilfe hiezu besteht. Ebenso fehlt dem Beichtvater die Dispensvollmacht, wenn ein anderes der sieben Delitte, welche die Irregularität bewirken, vor das richterliche Forum gezogen ist nach can. 990, § 1. — Leitner (Handbuch des katholischen Kirchenrechtes, S. 182) setzt erklärend bei, daß der Begriff „geheim“ im neuen Kodez einen etwas anderen Umfang bekommen hat. Denn „geheim ist ein Hindernis, welches im äußeren Forum nicht bewiesen werden kann“, so bestimmt can. 1037; für welches also weder ein „öffentliches Dokument“, nach can. 1816, noch einwandfreie Zeugen gemäß can. 1791 zu haben sind. „Geheim bleibt aber eine Irregularität auch dann, wenn zwar ein Teil des Verbrechens erwiesen werden kann, jedoch nicht der andere Teil, welcher die Grundlage für die Irregularität bildet.“ In unserem Fall ist das Messlesen und die Sakramentenspende publik, aber nicht die Exkommunikation, wegen deren Verlezung er irregulär werden konnte; und ebenso ist die procuratio abortus geheim und darum der ganze Fall. Der

Beichtvater kann also diese Irregularität, wenn der Seelsorger ohne grave incommodum nicht zum Bischof gehen kann, ein für allemal dispensieren.

Von der andern Irregularität aber ob procreationem abortus kann er es absolut nicht; es kann es auch der Ordinarius, der eigene Bischof nicht und ebenso wenig bei einem Ordenspriester der eigene höhere Obere, wenn auch der Fall noch so geheim, die Sache noch so dringend, ja der äußerste Notfall wäre. Da bleibt nur ein Forum, der Apostolische Stuhl. Die Irregularitäten sind eben prohibentia impedimenta perpetua exercitii ordinis. Wenn also nicht durchs jus commune oder eine spezielle Fakultät oder ein Privilegium die Vollmacht dazu gegeben ist, gibt es nur die Dispens von höchster Stelle.

Sollte jedoch die Irregularität propter violationem censurae excommunicationis geheim und der Fall nicht dringend sein, so daß der Ordinarius um Dispens ersucht werden könnte, so bleibt dem Irregularen noch ein Ausweg, nämlich die Dispens von einem Regularbeichtvater sich zu holen. Es ist eine wahrhaft probable Meinung, daß diese das Privilegium haben, auch außer dem Notfall von den geheimen Irregularitäten ex delicto dispensieren zu können, sowie es die Bischöfe vermögen, ex jure communi. Nun sagt aber can. 990, § 1: Licet Ordinariis per se vel per alium suos subditos dispensare ab irregularitatibus omnibus ex delicto occulto provenientibus, ea excepta de qua in can. 985, n. 4 (ob homicidium et procreationem abortus) aliave deducta ad forum judiciale. Es erklären gewichtige Autoren, dies Privilegium erstrecke sich auf alle Pönitenten, seien es Weltleute, Weltkleriker und Ordenskleriker. So Brümmer, Theol. Mor. II, 613 d; Gasparri, De sacr. Ordin. I, 229; Vermeersch I, 519; Genicot I, 632. Der heilige Alphonsus schränkt jedoch dieses Privilegium ein in Hinsicht auf alle den Bischöfen unterstehenden Saeculares (VII, 355 und De Priv. 104). Ebenso Marc. II, 1931, 4^o d; Aertnys-Damen II, 609; Noldin, De Poen. 162, 4^o. Freilich muß der Regularbeichtvater von seinem Obern die Fakultät bekommen haben.

Somit war der Rat des Aushilfspriesters gut bezüglich einer Irregularität. Von der Irregularität ob procreationem abortus wird es sehr fraglich, ob vermöge der Communicatio privilegiorum mit den Passionisten ein Regularbeichtvater diese Vollmacht hat. Daß große Privilegium, das durch Pius VI. (27. Mai 1789) auch für diesen Kasus gegeben sein soll, ist selbst sehr fraglich. Es ist zwar auch in dieser Zeitschrift Jahrgang, 1905, S. 226, sub XXXI. den Passionisten dies Vorrecht zugeschrieben worden, als würde es lauten: Dum sacris missionibus aut publicis exercitiis tradendis incumbunt, dispensare possunt pro foro conscientiae et in actu sacramentalis confessionis tantum ab omnibus irregularitatibus occultis etiam speciali, expressam et individuam mentionem exigentibus. Ein im Kirchenrecht bewanderter Mitbruder machte den Schreiber darauf aufmerksam, daß Ballerini zuerst diese Textierung bringe VII. 422 und nach ihm gleichlautend

Genicot II. 632, V. 4^o. Allein der italienische Originaltext des Bittgesuches lautete so: La facoltà,... nelle Missioni ed Esercizi Spirituali tanto publici che privati di assolvere dei casi e censure riservate alla S. Sede.... anche il primo caso e gli altri di speciale menzione ed espressamente i sei reservati intra Italiam et extra Urbem ... in foro conscientiae tantum — e di dispensare dall' irregularità ex delicto, purché sia occulta. Das Neßkript aber lautete auf: omnia et singula Indulta et facultates, etiamsi specialem expressam et individuam mentionem exigerent, prout scilicet in introscripto supplici libello singulatim enuntiatur. Es ist also durchaus nicht sicher, daß auch die Dispensfakultät betreffs jener Irregularitäten gegeben worden ist, die eine besondere und ausdrückliche Erwähnung bedürfen. Es ward ja nicht um sie gebeten, sondern nur betreffs der Absolution von solchen Kasus und Zensuren. Daher ist auch die Kommunikation eines solch zweifelhaften Privilegs noch mehr in Schweben.

Daher wird der Rat, auch für diese Irregularität bei einem Regularconfessarius Dispens zu bekommen, aussichtslos sein.

Was aber nun, wenn er als Irregularer pastorieren muß? Daher die IV. Frage: Darf ein solcher nicht dispensorierter und nicht dispensorierbarer Seelsorger im Notfalle doch Weiheakte ausüben?

Es ist ein hartes Wort, welches der berühmte Kirchenrechtsprofessor Dr Rudolf Ritter von Scherer in seinem „Handbuch des Kirchenrechtes“, I. Bd., S. 357, Note 126, ausspricht: „Völlig unkanonisch ist der Laxismus mancher Moraltheologen, welche dem geheimen Mörder zur Rettung seiner Ehre zu zelebrieren gestatten.“ Und nicht viel weniger hart klingt der Satz im „Katholischen Kirchenrecht“ des hochangesehenen Dr Franz Heiner, S. 166: „Es kann ein mit der Irregularität behafteter alle Laienrechte wie auch die Jurisdiktionsakte ausüben, die nicht unmittelbar Ausfluss des Ordo sind. Nur im Falle der Not und wenn kein anderer Geistlicher gerade zugegen ist, kann er die Sterbesakramente spenden.“

In welche Zwangslage kann auf Grund solcher Sähe ein Priester, vor allem ein Seelsorger kommen, der in seiner Schwäche sich zu weit vergangen und sich einer jener sieben Irregularitäten ex delicto des can. 985 zugezogen hat, wenn er um die Ausspendung der Sakramente angegangen wird, wenn er, ohne Aufsehen zu erregen, zelebrieren, die Pfarrmesse an Sonntagen feiern muß, aber keinen Priester, geschweige einen Bischof hat, der ihn von der Irregularität dispensorieren kann.

In welcher Zwangslage ist erst der, welcher sich, um seinen Fehlritt nicht offenbar werden zu lassen, in seiner Schwäche bis zur procuratio abortus verleiten ließ — und einfach niemanden hat, der ihn dispensoriert.

Der Kodex schweigt sich vollständig aus über die Irregulären ex delicto, wogegen er bei Zensuren und Vindikativstrafen für die Notlage seine Bestimmungen trifft und unter Umständen zu zelebrieren und Sakramente zu spenden gestattet. Daher müssen wir uns zur Lösung dieser Fragen bei Autoritäten und den allgemeinen Prinzipien umsehen.

1. An der Spitze der Autoritäten möge der Hauptreferent und Hauptredakteur des neuen Kodex stehen. Kardinal Gasparri erklärt in seinem „Tractatus canonicus de Sacra Ordinatione“, den er 1893 als Kirchenrechtslehrer in Paris herausgegeben, tom. I, n. 171: *Irregularis, qui vetitum actum ordinis ponit, peccat quidem per se graviter, nisi bona fides, parvitas materiae, necessitas aut metus excusat.* Dabei beruft er sich auf die nähere Ausführung unter Nr. 168. Dort spricht er von einem Irregulären, der die Weihen empfangen will: *Haec prohibitio gravis est quoad omnes clericales gradus, ita ut gravi peccato non vacet sive ex parte ministri sive ex parte subjecti promotio irregularis etiam ad solam primam tonsuram... Alterum est hanc prohibitionem sequi naturam omnium aliarum et ideo non obligare cum gravi incommodo.* Hinc irregularis excusatur a peccato si e. g. metu gravi cogitur ad ordinationem accedere aut si irregularitatis meminit in ecclesia, quando nec recedere potest sine magna admiratione nec dispensationem petere: at deinde, cessante incommodo gravi, debet dispensationem obtainere pro exercitio ordinis recepti juxta ea quae^r mox dicemus. Quod si irregularitas talis est, ut nullo modo sine gravi periculo manifestari queat, prout aliquando esse poterit irregularitas ex homicidio, dispensatione non eget.

Dabei zitiert er D'Annibale. Dieser Kardinal sagt in seinem hochgeschätzten Werke „Summula Theol. Mor. Pr.“ n. 406, n. 19: *Et si eiusmodi irregularitas est, quae sine gravi periculo manifestari non potest, velut ex homicidio, dispensatione non eget.* Er verweist wie Gasparri auf Navarro cap. XXVII, n. 239. — Die gleiche Ansicht spricht Hollweck aus: „Die kirchlichen Strafgesetze“ § 74: *Der im Gewissensbereich Irreguläre ist verpflichtet sich der eingetretenen Strafe gemäß von selbst zu verhalten, wenn auch für den Rechtsbereich das Verbrechen nicht nachweisbar wäre. Doch ist auch in diesem Falle der Betroffene nur insoweit verpflichtet, als er ohne Infamierung seiner selbst sich als irregulär zu verhalten vermag.* In der Note 3 bemerkt er: *Die Selbstdenunziation wird keinem Delinquenten zugemutet.* Auf diesem Grundsatz beruht die Entscheidung, welche Immunität III. in c. 9, X. 5. 38 gibt. Derselbe wird in der Doctrin durchwegs als feststehend angenommen. Er beruft sich dabei auf González Tellez, Comm. in c. 9. cit.: auf Gibalimus, De censuris, disquis. 2. qu. 5. cons. 6. „Um so weniger“, sagt Hollweck, „kann hier eine Verpflichtung urgier werden, als ein Schaden für Dritte nicht entsteht; denn in diesem Falle könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Offenbarung gefordert

werden." — Um noch das Zeugniß eines Kanonisten zu bringen, soll Craiffon dienen. In seinem „Manuale totius Juris Canonici“ schreibt er c. II, n. 1752: Notandum est autem, quod dieta a S. Liguor. (L. VII. 170) de excommunicato, etiam irregulari applicanda videantur: „Excommunicatus vitandus, inquit, etiam licite sacramenta ministrat, quando alias grave incommodum, puta jacturam famae vel bonorum timeret: quia praecepta ecclesiae non obligant cum incommodo gravi.“

Von den Moraltheologen sei vor allem Bollerini (*Opus Theologicum Morale* tom. VII, n. 417. 5^o) mit seiner Ansicht und deren Begründung angeführt: Verum si delictum occultum, etiam homicidium et exinde orta irregularitas nequit sine gravi periculo manifestari, non eget dispensatione. Dafür beruft er sich wie Gasparri uß D'Annibale und sagt, daß auch cl. Mich. Lega nicht widerspricht in *Praelect.* in *textum J. C.* vol. 3, n. 257. Er verweist dabei auf jene Prinzipien, nach denen sich ein Reus vor der Sentenz des Richters, wie es ja der Fall ist bei einer Irregularitas occulta, verhalten kann. Er sagt t. VII, n. 7, 3^o: Nemo tenetur delictum suum prodere, quo sibi infamiam, aliis scandalum generet: quapropter si crimen, propter quod poena inflicta est, sit occultum, nemo ante omnem sententiam (quae heic non haberet locum) ad id tenetur, quo crimen suum manifestum fieret: sed ad id solum teneri potest, quod servari valeat absque criminis manifestatione. Genicot teilt diese Ansicht vollkommen (*Inst. Theol. Mor.* II, n. 629): Exercitium ordinis ab irregulari est graviter illicitum. Attamen grave damnum excusabit a materiali transgressione irregularitatis, ut si parochus irregularis nequit Sacrum omittere sine magno scandalo. Sed si fieri potest, proeuret sibi praeviam dispensationem. Reihen wir an dritter Stelle noch die Sentenz des cl. P. Noldin (*Theol. Mor.* III, 661, 3.): Tum is, qui irregulararem promovet etiam ad solam tonsuram, tum irregularis, qui ordinem suscipit vel exercet, graviter peccat, nisi excusat parvitas materiae aut grave incommodum, quia ambo praeceptum ecclesiae in re gravi transgrediuntur.

Schließen wir diese Zeugnisse mit der Lehre des P. Suarez: De censuris Disp. XL. Seet. II. Addit.... Er sagt von einem Irregularen ex delicto, der es gewagt hatte in dieser Lage vor der Dispensacion selbst Weihehandlungen zu vollziehen: Auf Grund des cap. Nisi cum pridem § Personae 10. De Renuntiatione, illum irregulararem ante dispensacionem laudabiliter et regulariter ministrasse, nam vel referenda sunt ad alia ministeria Episcopalia, quae non includunt actum ordinis, unde Glossa exponit, id est utiliter, — vel intelligitur in foro hominum, non Dei, quia, ut ibi dicitur, culpa et causa latebat, et in reliquis optime se gerebat in munere suo. Unde etiam poterat intervenire excusatio culpae coram Deo ratione scandali aut infamiae gravis vitande. Nam quoad hanc et similes excusationes eadem ratio est de irregularitate, quae de censuris.

2. Die angeführten Autoritäten haben bereits auch die inneren Gründe mehr weniger dargelegt, daß ein aus Schuld Irregulärer im Notfall auch ohne Dispens die Weihen ausüben darf. Es sind vor allem zwei; ein allgemeiner und ein mehr spezieller.

Erstens trägt die Irregularität nach can. 968, § 2, vorwiegend den Charakter einer lex canonica prohibens. Sie wird nicht in erster Linie als Strafe für eine Schuld verhängt, sondern um als lex disciplinaris den heiligen Dienst vor Unwürdigen sicherzustellen, und aus Ehrfurcht und Sorge für die würdige Verwaltung des Priesteramtes. Sie verbietet daher, solche Unwürdige zu weihen und zur Ausübung der Weihen zuzulassen, aber auch solchen sich die Weihen geben zu lassen und die empfangenen Weihen auszuüben. Ein solcher wird inhabil, ungeeignet, er soll nicht mehr zu haben sein für Weihefunktionen, wenngleich er dazu fähig bleibt.

Im Notfall handelt es sich also um einen Konflikt zwischen einem kirchlichen verbietenden Gesetze und einem im Naturgesetze begründeten Rechte der Wahrung des guten Rufes und der Verpflichtung das Ärgernis zu verhüten, also um das bonum commune publicum et spirituale. Da muß das Kirchengesetz, das kirchliche Verbot weichen, wo Gott durchs Naturgesetz das Gegenteil gebietet. Da tritt die Impossibilitas moralis ein und die entschuldigt ja nicht bloß von kirchlichen, sondern selbst von positiv göttlichen Geboten. Dass der Kodex davon nicht spricht, erklärt sich leicht daraus, dass er nicht Moralsätze und Moralprinzipien enthält. Er stellt eben die kirchlichen Rechtsnormen auf. Darum wird die Pflicht der jährlichen Beicht, der Österkommunion, der Anhörung der heiligen Messe an Sonn- und gebotenen Feiertagen ausgesprochen (can. 906, 859 und 1248), ebenso die Pflicht des Fastengebotes (can. 1254) für alle, die das siebente, respektive das 21. Jahr vollendet haben, ohne nur eine Andeutung von Ausnahmen in Notfällen zu machen. Da tritt eben das Naturrecht in Kraft und ist ein Christ auch ohne Dispens von der Pflicht, das Kirchengebot zu halten, befreit. Ist der Notfall vorübertritt es wieder in Kraft.

Der zweite, mehr spezielle Grund ist wohl der, dass die Irregularitäten ex delicto, wenn auch nicht in erster, so doch in zweiter Linie den Charakter einer Strafe haben. Sie werden allerdings weder bei den Medizinalstrafen can. 2255, § 1, noch bei den Vindiktivstrafen can. 2291 aufgezählt; ihr Hauptzweck ist die Sicherung der Priesterweihe und des Priesteramtes vor Unwürdigen. Allein, weil dies Verbot gerade wegen der sieben im can. 985 aufgeführten Verbrechen festgesetzt ist, und zwar wie bei den Zensuren ob peccata gravia et externa, lässt sich der Strafcharakter doch nicht ganz ableugnen. Die Theologen sind auch gemeinhin dieser Ansicht. Gasparri sagt I. e., n. 179, ausdrücklich: Neque irregularitas ex delicto est poena propria dicta, quia non in vindictam delicti statuta est, aut in emendationem delinquentis, sed potius propter reverentiam divini ministerii. Attamen est ad instar poenae gravissimae, quae ex illo delicto

contrahitur jure canonico ita statuente. Ganz gleich spricht Kardinal D'Annibale I. c. 409, indem er sich auf Suarez beruft, der I. c. 40, sect. I, erklärt: Irregularitas saepe non est poena, et nunquam est tantum poena, imo neque unquam fortasse sub ea ratione primaria imponitur sed tantum accessorie minus principaliter.

Aus diesem Quasi-Strafscharakter schließt nun Suarez, daß die Irregularen ex delicto im Notfall ratione scandali et aut infamiae gleich zu behandeln sind und handeln können wie die mit eigentlichen Kirchenstrafen Belegten.

Was der neue Kodex betreffs der Exkommunizierten festsetzt, wurde schon unter der Frage II. erwähnt auf Grund des can. 2261, § 2. Selbst von einem Vitandus und von solchen, die als Exkommunizierte verurteilt oder erklärt worden sind, können die Gläubigen nach § 3 in der Todesgefahr sich die Absolution erbitten und wenn andere Priester fehlen, die anderen Sakramente und Sakramentalien. Ähnliches gilt betreffs der Interdizierten.

Auch hinsichtlich der reinen schon verhängten Bindikativstrafen gestaltet can. 2290, daß in geheimen dringenden Fällen, wenn aus der Beobachtung derselben für den Schuldigen Infamie oder Vergernis entstände, ein jeder Beichtvater im Bußgericht die Pflicht, die Strafe einzuhalten, suspendieren kann. Jedoch hat er dem Schuldigen die Last aufzulegen, wenn es ohne grave incommodum geschehen kann, innerhalb Monatsfrist sich beim bevollmächtigten Bischof zu stellen. Geht dies in einem außerordentlichen Falle nicht, so kann er von der Strafe einfach dispensieren.

Aus all diesen äußeren und inneren Gründen erhellt zweifellos, daß ein Irregulärer ex delicto und wäre es auch ob homicidium oder procurationem abortus effectu secuto im Falle der Gefahr einer Infamie oder eines schweren Vergernisses die Weihgewalt ausüben kann, und zwar wenn die Gläubigen sie benötigen oder ihn einfach bitten und er ohne damnum grave sie nicht abweisen kann — und er kann das Ansuchen um Dispens hinausschieben, solange die Gefahr einer Offenbarung besteht. Daher hätte der Aushilfspriester dem Seelsorger einfach den Rat geben können, im Notfall die Weihgewalt auszuüben; da sündigt er nicht. Jedoch bleibt ihm die Verpflichtung, so bald als möglich um Dispens beim Heiligen Stuhle einzukommen, da ja auch der Bischof keine Vollmacht besitzt. Obwohl sonst bei Dispensen von Irregularitäten die Sakramenzongregation nach can. 249, bei Priestern aber bezüglich einer Dispens von Irregularitäten ex delicto die Konzilsongregation (can. 250, § 1) das rechte Forum ist, so „dürfte in geheimen Fällen von Delikten die Pönitentiarie zuständig sein“, sagt nach can. 258, § 1, Leitner (I. c. 186).

Mautern.

P. Franz Mair C. Ss. R.

III. (Preistreiberei.) Zu einem Beichtvater kommt eine Person und fragt sich an, daß sie sich folgender Preistreibereien schuldig gemacht